

Bezirksgericht Zürich



13 Kop.

Prozess-Nr. GU100005 Statistik erstellt ✓

Bezirksrichter Dr. U. Gloor

Obergerichtlich	Urteil.
erledigt durch	Beschluss

Protokoll

in Sachen

Statthalteramt des Bezirkes Zürich, Gesch.-Nr. ST.2008.5172, Selnastr. 32,
Postfach, 8090 Zürich,
Einsprachegegnerin

gegen

Martin Kraska,

Zürich,

Einsprecher

betreffend **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

1. März 2010

Hauptverhandlung

Anwesend: Einzelrichter Dr. iur. U. Gloor
Juristischer Sekretär lic. iur. P. Iliev
Auditor lic. iur. M. Soldo
Auditorin lic. iur. S. Monigatti

Erschienen: Der Einsprecher persönlich.

(Beginn der Hauptverhandlung: 8.10 Uhr)

(Die Verhandlung ist öffentlich.)

(Die Personalien des Einsprechers werden anhand des Rubrums kontrolliert und von diesem bestätigt. Der Einsprecher weist seine Identitätskarte vor.)

(Der Einzelrichter gibt die Gerichtsbesetzung bekannt.)

Der Einsprecher (auf Befragen):

Es wird Ihnen vorgeworfen, Sie hätten ein Rotlicht überfahren. Sie kennen den Vorwurf und sind dazu auch schon vom Statthalteramt einvernommen worden. Nun können Sie sich zu dieser Sache noch einmal äussern:

Darf ich vorweg noch eine Verfahrensfrage erörtern?

Ja:

Dankeschön. Herr Gloor, Sie sind mir persönlich ja seit dem Jahre 2001 bekannt. Sie haben damals - in Zusammenarbeit mit ihren Kollegen und in Geheimjustiz - mein rechtliches Gehör vollkommen verletzt, indem Sie mir materiell und formell das Gehör zur Sache verweigert haben. Und Sie haben mir damals erst noch die Kosten auferlegt. Ich habe dem Gericht bereits am 10.02.2007 eine Eingabe überbracht, in welcher ich die Gesetzesbrüche ausführlich begründet habe, die Sie damals unter den verschiedenen Prozessnummern begangen haben. Das dürfte

Ihnen sicherlich bekannt sein. Es handelt sich dabei um die Beschlüsse CN070009, CN070010; CN070011, CN070012, CN070013, CN070015 und CN070016. Alle Beschlüsse tragen das gleiche Datum, nämlich den 24.09.2007. Mit diesen Beschlüssen haben Sie - einmal mehr - Ihre vorsätzlichen Rechtsbrüche unter Beweis gestellt. Dann kommt das ganze Verfahren [REDACTED], das Ihnen sicherlich auch noch ein Begriff ist. Sie haben damals sämtliche Beweismittel im gerichtlichen Verfahren vorsätzlich unterdrückt und unterschlagen, in amtsmissbräuchlicher, absichtlicher und böswilliger Art und Weise. Dadurch haben Sie vorsätzlich die Tatbestände des Amtsmissbrauchs, der ungetreuen Geschäftsführung, der Begünstigung, der Unterdrückung von Akten in einem gerichtlichen Verfahren begangen bzw. zumindest den diesbezüglichen Verdacht erfüllt. Immerhin geben Sie sich als Doktor aus, ich nehme an Sie sind Dr. iur., da sollten Sie wissen, was Strafe und Recht ist. Zumindest sollten Sie die Unterscheidung kennen. Wenn Sie es nicht wissen, dann müssen Sie sich zumindest anrechnen lassen, dass Sie es hätten wissen müssen. Sie wollen unschuldige Bürger aufgrund irgendwelcher fadenscheiniger Behauptungen eines Statthalters, der sowieso von A bis Z befangen ist, verurteilen. Ausgerechnet Sie sollen der geeignete Richter sein, um in einer solchen Sache Recht zu sprechen. Ich muss Sie deshalb ablehnen. Sie haben sofort in den Ausstand zu treten und haben absolut keine Amtsbezugnis, um hier irgendwelche Kognitionsvorgänge vorzunehmen. Sie dürfen keine Untersuchungen durchführen, keine öffentliche Beurteilungen, keine öffentliche Beratung, keine öffentlichen Verkündigungen. Sie haben jetzt nichts anderes zu tun, als das Verfahren abubrechen und in den Ausstand zu treten. Ferner mache ich für dieses Verfahren unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverbeiständung geltend. Das ist alles, was ich vorfrageweise auszuführen habe. Wenn Sie mit meinen Ausführungen nicht einverstanden sind, können Sie mir eine Exkulpationsurkunde vorlegen, die Sie von all diesen Vorwürfen freispricht. Wenn Sie das können, dann werde ich meine Meinung vielleicht ändern. Solange Sie das nicht können, gilt mein Antrag, dass Sie das Verfahren jetzt sofort abubrechen haben.

Wir haben Ihr Ausstandbegehren entgegengenommen.

Ich gebe hiermit die Erklärung ab, dass ich mich in dieser

Angelegenheit nicht befangen fühle. Es ist dann Sache des Obergerichts, endgültig darüber zu entscheiden. In Bezug auf Ihren zweiten Verfahrensantrag gebe ich Ihnen nun Gelegenheit, Ihre Mittellosigkeit darzulegen und mit Urkunden zu belegen:

Ich habe heute morgen meinen Drucker betätigt und wollte die entsprechenden Dokumente ausdrucken. Leider ist mir die Farbe ausgegangen. Seit der Eingabe vom 10.12.2007 befinden sich diese Unterlagen bereits in den Akten des Gerichts. Ich werde vom Sozialamt unterstützt. Ich bitte Sie, dort nachzuschauen oder Rückfrage zu nehmen. Zweitens bitte ich Sie, im Betreibungsamt Zürich 6, Beckenhofstrasse 59, eine Auskunft einzuholen. Alle Pfändungen und alle Schuldscheine sind dort vorhanden. Im Weiteren ist noch zu bemerken, dass mir aufgrund des Staatsterrorismus der Todesdirektion des Kantons Zürich seit dem 12.09.2005 sämtliche finanziellen Einkommen absichtlich und vorsätzlich verboten sind.

Haben Sie Unterlagen dabei, die Sie uns einreichen könnten, um das, was Sie gerade ausgeführt haben, glaubhaft zu machen?

Jawohl. Ich konnte die Unterlagen nicht ausdrucken und habe sie deshalb nicht dabei. Aber die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich - wie sie ursprünglich hiess, mit den 5'000 Ermordeten im Spritzenabgabeverfahren anno 1984 bis 1986 - wird Ihnen mit Freuden mein Berufsverbot mitteilen. Das Betreibungsamt ist an der Beckenhofstrasse 59. Ich müsste Geld investieren und vorbeigehen, um eine Auskunft bzw. eine Zusammenstellung über die Pfändungen, Betreibungen und Schuldscheine zu erhalten, währenddem es ein kostenloser Vorgang ist, wenn das Gericht diese Dokumente bezieht.

Ich frage Sie zum letzten Mal: Haben Sie Unterlagen dabei, die Sie uns jetzt einreichen können? Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, Auskünfte einzuholen und sich an irgendwelchen Orten irgendwelche Sachen zu beschaffen:

Dann möchte ich den Antrag stellen, falls Sie das erlauben, dass ich die Unterlagen nachreichen darf. Ich gehe eigentlich davon aus, dass wenn an diesem Gericht bereits aufgrund der Eingabe vom 10.12.2007 die Sozialhilfe gewährleistet wurde, das Kopieren aufhören kann. Aber ich reiche die Unterlagen gerne nach, wenn Sie das verlangen.

Wir nehmen das zur Kenntnis. Ich setze Ihnen hiermit eine Frist bis Freitag 5. März 2010, um die notwendigen Unterlagen nachzureichen:

Ich werde Ihnen den September-Entscheid der Todesdirektion nachreichen, mindestens den Titel und den Schluss. Ich gehe morgen auf das Amt vorbei, vielleicht sind sie dort hellhörig und geben mir gratis eine Übersicht über die ausstehenden Finanzen.

Ich habe Ihnen vorgängig eine Verfügung eröffnet, dass Sie bis spätestens Freitag 5. März 2010 die entsprechenden Unterlagen der Post übergeben haben müssen:

Ja, das nehme ich zur Kenntnis.

Nun haben Sie noch einmal die Möglichkeit, sich zum Vorfall vom Freitag 23. Mai 2008, um 10.14 Uhr, an der Schaffhauserstrasse/Milchbuckstrasse in Zürich 6 zu äussern. Es wird Ihnen vorgeworfen, Sie seien der Lenker des Personenwagens ZH 9134 gewesen, der ein Lichtsignal nicht beachtet habe. Sie seien bei Rot über ein Lichtsignal gefahren. Möchten Sie sich zu diesem Vorfall, den bereits der Statthalter zu beurteilen hatte, noch einmal äussern?

Ja, sehr gerne. Ich halte fest, dass die gerichtliche Untersuchung, die öffentliche Beurteilung, die öffentliche Beratung und die öffentliche Verkündung von Einzelrichter Dr. iur. Gloor amtsmissbräuchlich erfolgt, weil er in den Ausstand zu treten hat. Er ist abgelehnt und darf daher keine weiteren Amtshandlungen vornehmen.

Es steht in Art. 100 ff. GVG was mit solchen Entscheiden zu geschehen hat, in Art. 102 GVG steht detailliert: Solche Entscheide sind null und nichtig. Da ich aber davon ausgehen muss, dass Sie wiederum mit Ihren vorsätzlichen Gesetzesbrüchen, Gesetzesmissachtungen und Rechtsbeugungen weiterfahren werden, äussere ich mich zum vorerwähnten Vorfall dahingehend, dass das Nichtbestreiten einer Täterschaft die Täterschaft in keiner Weise beweist.

Wollen Sie damit sagen, Sie seien damals gar nicht gefahren?

Ich zitiere das Schreiben des Statthalteramtes vom 16. Dezember 2009: "Die Lenkerschaft wurde durch Sie als Halter des Personenwagens (...) jedoch nicht bestritten" (act. 13/1). Damit bestreite ich, dass das Nichtbestreiten der Täterschaft die Täterschaft beweist. Das ist eine Pseudologie des Statthalteramtes, die im Hinblick auf die Unschuldsvermutung unzulässig ist. Ein Tatbeschuldigter muss nichts bestreiten und wenn er es nicht bestreitet, dann heisst das nicht, dass er automatisch der Täter ist.

Ich frage Sie noch einmal: Sind Sie am fraglichen Tag, zur fraglichen Zeit, mit diesem Auto über das Rotlicht gefahren?

Haben Sie das Papier da, das Sie bezüglich der Befangenheits- und Ausstands-anträge exkulpieren könnte?

Diese Frage haben wir bereits geklärt, ich möchte darauf nicht mehr eingehen:

Also dann ist für mich die Sitzung damit beendet.

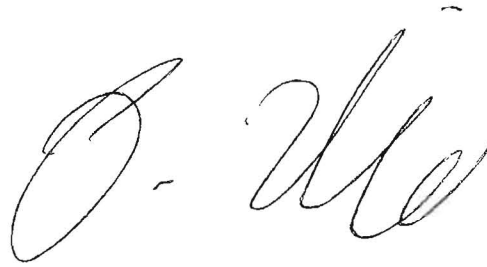
Sie haben hier die Gelegenheit, meine Fragen zu beantworten. Sie müssen diese aber nicht beantworten, wenn Sie nicht wollen:

(Der Einsprecher verlässt den Verhandlungssaal.)

(Ende: 08.25 Uhr)

(Kanzleisch)

i.f.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by a hyphen and a cursive 'W'.

9. März 2010

Urteil und Verfügung

Mitwirkend: BR Dr. iur. U. Gloor und JS lic. iur. P. Iliev

(Beratung)

Der Einzelrichter verfügt:

1. Der verfügende Einzelrichter gibt die gewissenhafte Erklärung im Sinne von § 100 Abs. 1 GVG ab, keinen Ablehnungsgrund im Sinne von § 96 Ziff. 4 GVG zu erkennen.
2. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen.
3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Einsprecher und die Einsprachegegnerin mit nachfolgendem Erkenntnis sowie gemäss Dispositiv-Auszug Ziffer 1 unter Beilage sämtlicher Prozessakten an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich gegen Empfangsschein.
5. Ein **Rekurs** gegen diesen Entscheid kann innert **20 Tagen** nach Zustellung schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Der Einsprecher ist schuldig der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG sowie Art. 68 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} SSV.

2. Der Einsprecher wird bestraft mit einer Busse von Fr. 250.--. Beahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 800.--. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
4. Die Gerichtskosten werden dem Einsprecher auferlegt. Über diese Kosten stellt die Bezirksgerichtskasse Zürich Rechnung.

Die Kosten des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich im Betrag von Fr. 538.- (Fr. 278.-- Kosten gemäss Strafverfügung vom 28. Juli 2009 sowie Fr. 260.-- nachträgliche Kosten inkl. Überweisungsgebühr) werden dem Einsprecher auferlegt. Über diese Kosten sowie die Busse von Fr. 250.-- stellt die Kasse des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich Rechnung.

5. Schriftliche Mitteilung an
 - den Einsprecher
 - das Statthalteramt des Bezirkes Zürich.
6. Gegen dieses Urteil kann binnen **10 Tagen** ab Zustellung des begründeten Urteils beim Bezirksgericht Zürich, Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich **Berufung angemeldet** werden.

Die Berufungsinstanz prüft nur

1. ob das Urteil auf einem Verfahrensfehler beruht;
2. ob Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts vorliegen;
3. ob erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung bestehen.

Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.

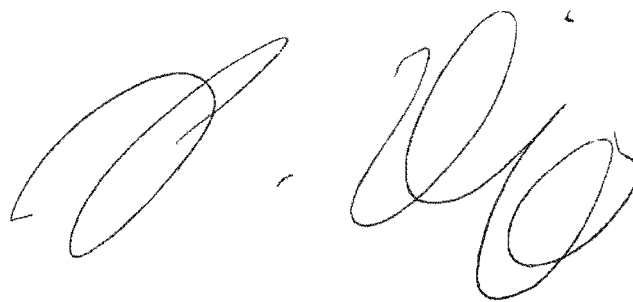
Die Berufung erhebende Partei hat nach Zustellung des begründeten Entscheids binnen **20 Tagen** dem Bezirksgericht Zürich, Einzelrichteramt für Zi-

vil- und Strafsachen, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich ihre Beanstandungen unter Bezugnahme auf die vorgenannten Überprüfungsgründe mitzuteilen. Bei Säumnis wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** nach Zustellung des Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, einzureichen.

(nicht mündlich eröffnet)

i.f.

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, fluid loops and curves, positioned centrally on the page.

11. MRZ. 2010 S/lov